
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 2

Duisburg/Essen, den 6. Dezember 2004

Seite 417

Nr. 45

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang MEDIZIN-MANAGEMENT an der Universität Duisburg-Essen Vom 17. November 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Gegenstand

Diese Studienordnung trifft ergänzende Regelungen zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizin-Management.

§ 2 Praktikum

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studiums ist ein Praktikum von mindestens zwei Monaten Dauer in einem Tätigkeitsfeld mit Bezug zum Medizin-Management abzuleisten (§ 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung).

(2) Das Praktikum soll auf medizinische Fragestellungen oder auf wirtschaftliche Fragestellungen des Gesundheitswesens ausgerichtet sein. Es soll einen Überblick über einen Arbeitsbereich des Medizin-Managements geben; das Praktikum kann mit einer eigenständig zu bearbeitenden Aufgabe verbunden werden. Geeignete Einrichtungen, in denen das Praktikum abgeleistet werden kann, sind insbesondere: Krankenhäuser, Arztnetze oder Arztpraxen, Krankenkassen, Verbände von Krankenhäusern, Ärzten oder Krankenkassen, Kassenärztliche Vereinigungen, Verbände der pharmazeutischen Industrie oder der Medikalindustrie. Das Praktikum kann im In- und im Ausland abgeleistet werden.

(3) Die Studierenden beschaffen sich den Praktikumsplatz in der Regel selbständig; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für Medizin-Management erteilt Auskunft, ob der gewählte Praktikumsplatz geeignet ist. Es besteht die Möglichkeit, das Praktikum im Universitätsklinikum Essen abzuleisten; auf der Internetseite des Lehrstuhls für Medizin-Management werden für Studierende, die ihr Praktikum im Universitätsklinikum Essen ableisten wollen, Verfahrenshinweise gegeben.

(4) Es ist ein Praktikumsbericht zu erstellen (mind. 5 und max. 10 Seiten). Der Praktikumsbericht ist von der Einrichtung, in der das Praktikum abgeleistet wurde, gegenzuzeichnen oder es ist eine Bescheinigung über das ordnungsgemäße Ableisten des Praktikums auszustellen. Der Praktikumsbericht soll über Erfahrungen während des Praktikums berichten. Der Praktikumsbericht ist beim Lehrstuhl für Medizin-Management einzureichen. Der Lehrstuhl für Medizin-Management stellt eine Bescheinigung über die Ableistung des Praktikums aus. Diese Bescheinigung ist vom Studierenden beim Prüfungsamt einzureichen.

(5) Zeiten einer praktischen Tätigkeit vor Beginn des Studiums können anerkannt werden, wenn Gleichwertigkeit besteht. § 9 der Prüfungsordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 3 Seminarleistung

(1) Nach § 22 Abs. 5 Satz 4 der Prüfungsordnung regelt die Studienordnung das Nähere über die zulässigen Seminararten und Prüfungsfachzuordnungen. Grundsätzlich kann jedes Seminar, das am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften oder am Fachbereich Medizin angeboten wird, gewählt werden, sofern es die Anforderungen des § 23 Abs. 6 Satz 3 Nr. 1 der Prüfungsordnung erfüllt.

(2) Die in Seminaren in einer der speziellen Betriebswirtschaftslehren erbrachten Leistungen zu Themen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, werden als Seminarleistungen für das Prüfungsfach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ angerechnet. Ein Seminar, das am Fachbereich Medizin angeboten wird, gilt als Seminar im Fach „Medizinische Systeme und Methoden“. Ein Seminar, das vom Bereich „Medizinische Informatik, Biometrie und Epidemiologie“ des Fachbereichs Medizin angeboten wird, gilt als Seminar im Fach „Health Care Informatics and Technology Assessment“.

(3) Seminare an anderen Fachbereichen der Universität Duisburg-Essen können auf Antrag gewählt werden. Der Antrag muss vor Beginn des Semesters, in dem die Seminarleistung erbracht werden soll, schriftlich bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Er muss die Bezeichnung

des Seminars, das Fach, dem das Seminar zugeordnet ist, den Seminarleiter bzw. die Seminarleiterin und die Anforderungen nennen, die in dem Seminar an den Erwerb eines Seminarscheines gestellt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Antrag stattzugeben, wenn Gleichwertigkeit in den Anforderungen gewährleistet ist und der beabsichtigte Erwerb des Seminarscheines für das Studium des Medizin-Managements oder die spätere Berufsausübung in diesem Bereich geeignet ist. Gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Antrag statt, stellt sie bzw. er eine entsprechende Bescheinigung aus. Die Bescheinigung nach Satz 5 ist dem Seminarschein bei der Vorlage im Prüfungsamt beizufügen.

§ 4

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 der Prüfungsordnung

(1) Die Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen, die in den Pflichtfächern gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 der Prüfungsordnung zu belegen sind, werden nach § 22 Abs. 4 Satz 2 der Prüfungsordnung durch die Studienordnung festgelegt.

(2) Im Prüfungsfach „Management im Gesundheitswesen“ (§ 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung) sind aus den folgenden fünf Lehrveranstaltungen vier Lehrveranstaltungen zu belegen:

- a) Einführung in das Medizin-Management: VO2
- b) Management von Gesundheitseinrichtungen I: VO2
- c) Management von Gesundheitseinrichtungen II: VO2
- d) Krankenversicherungsmanagement: VO2
- e) Prozessmanagement VO2

(3) Im Prüfungsfach „Medizinische Systeme und Methoden“ (§ 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der Prüfungsordnung) sind folgende Lehrveranstaltungen zu belegen:

- a) Konservative Medizin I: VO2
- b) Konservative Medizin II: VO2
- c) Operative Medizin I: VO2
- d) Operative Medizin II: VO2

(4) Im Prüfungsfach „Health Care Informatics and Technology Assessment“ (§ 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 der Prüfungsordnung) sind folgende Lehrveranstaltungen zu belegen:

- a) Grundlagen der medizinischen Informationsverarbeitung: VO2
- b) Grundlagen der medizinischen Informationsverarbeitung: UE2
- c) Bewertung von Diagnose- und Therapieverfahren: VO2
- d) Bewertung von Diagnose- und Therapieverfahren: UE2

§ 5

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2004 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen - veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 24. August 2004.

Duisburg und Essen, den 17. November 2004

Der Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen

Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin